



Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 12. September 2021

Aufgrund des § 16 i.V.m. § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) gebe ich bekannt:

1. **Wahltag**

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) findet am Sonntag, 12. September 2021, statt.

2. **Stichwahl**

Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, 26. September 2021, statt.

3. **Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 54 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG). Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- UWG Cappeln e.V. (UWG).

4. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Auf die niedersächsische COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung vom 22. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 75) weise ich hin.

5. **Einreichungsfrist der Wahlvorschläge**

Ich fordere die Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl (Montag, 26. Juli 2021), 18.00 Uhr, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Am Markt 3, 49692 Cappeln**, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Wahlvorschlagsverbindungen für die Direktwahl sind ausgeschlossen.

6. **Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, 14. Juni 2021) der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat.

O l l i g e s